



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

EINGEGANGEN 06. April 2018

28. März 2018

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 33, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Fehraltorf ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss Nr. 360 vom 9. Februar 1994 festgesetzt worden. Anlässlich einer Revision der Bauzonen wurden die Baugebiete südlich von Weierholz und Haldenholz bis zum Wald vergrössert ohne hier die erforderlichen Waldgrenzen festzulegen. Das Amt für Landschaft und Natur hat nun die neu an die Bauzonen grenzenden Waldränder festgestellt. Die Pläne mit den Waldgrenzen lagen vom 23. Februar 2018 bis 23. März 2018 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Fehraltorf wird gemäss den Waldgrenzenplänen «Eggenförlü - Weierholz» und «Haldenholz» 1:1'000 vom 24. Januar 2018 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, die Waldgrenzen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Fehraltorf, Bau, Kemptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8610 Wetzikon



- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Markus Widmer, Ausserdorfstrasse 5, 8489 Wildberg (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 19.02.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.02.2024
Meldungsnummer: RP-ZH02-000000907

Publizierende Stelle
Gemeinde Fehraltorf - Bauamt, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf

Revision Waldgrenzenplan "Eggenförli - Weierholz und Hagenholz", Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8320 Fehraltorf

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Revision des Waldgrenzenplanes "Eggenförli - Weierholz und Hagenholz" der Gemeinde Fehraltorf wurde mit Verfügung vom 28. März 2018 der Baudirektion Kanton Zürich genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar 2021, Eingang am 3. Februar 2021, ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision des Waldgrenzenplanes "Eggenförli-Weierholz und Hagenholz" tritt mit der heutigen Publikation (19. Februar 2021) in Kraft.

Gemeinde Fehraltorf

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 11.03.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Fehraltorf - Bauamt
Kempptalstrasse 56
8320 Fehraltorf